

FAQ zur „Schulrechtsnovelle, BGBl. I Nr. 96/2022“ für NOST/SOST-Schulen

Ende Juni/Anfang Juli 2022 fanden insgesamt vier Infoveranstaltungen zum Thema „Schulrechtsnovelle, BGBl. I Nr. 96/2022“ mit Schwerpunkt NOST/SOST-Bestimmungen statt, zu denen Vertreter/innen aller NOST/SOST-Schulen eingeladen waren. Die nachstehende Sammlung an Frequently Asked Questions (FAQ) resultiert aus diesen Veranstaltungen.

NOST/SOST

1. **Frage:** Stimmt die Information, dass die SOST verpflichtend für alle kommt? So steht es derzeit noch auf der BMBWF-Website.

Antwort: Nein, die SOST kommt für alle mindestens 3-jährigen mittleren und höheren Schulen (ab der 10. Schulstufe) in die **Schulautonomie** und tritt damit **nicht verpflichtend** für alle Schulen in Kraft. Die dementsprechende Information wird bis spätestens 1. September 2022 – mit Inkrafttreten der relevanten Bestimmungen in der Schulrechtsnovelle – auf der BMBWF-Website aktualisiert.
2. **Frage:** Ich hatte die Information, dass alle NOST-Schulen zu SOST-Schulen werden müssen. Stimmt das?

Antwort: Jede Schule kann künftig **schulautonom entscheiden**, ob sie ein semestriertes (NOST oder SOST, wobei die NOST ausläuft) oder ein ganzjähriges Modell führen möchte.
3. **Frage:** Macht es Sinn, bereits im Schuljahr 2022/23 aus der NOST in die SOST zu wechseln? Wird sich noch viel bei den SOST-Bestimmungen ändern?

Antwort: Ein Wechsel in die SOST ist möglich. Die SOST-Bestimmungen bleiben aus heutiger Sicht unverändert.
4. **Frage:** Bleiben in meiner NOST-Schule die zukünftigen 6. Klassen (5. Klassen im Schuljahr 2021/22) in der NOST?

Antwort: Ja, der Verbleib in der NOST ist möglich und ist im § 82e Abs. 6 SchUG geregelt. Die 10. Schulstufen können **im Schuljahr 2022/23 noch ein letztes Mal aufsteigend** mit der NOST starten. Für sie besteht die Option, in der NOST zu bleiben oder in die SOST zu wechseln.
5. **Frage:** Wann ist welcher Jahrgang nicht mehr in der NOST, sondern in der SOST?

Antwort: Alle Schulstufen werden **aufsteigend auslaufend** im jeweils gewählten System geführt. Im Schuljahr 2022/23 kann ein letztes Mal mit der 10. Schulstufe aufsteigend mit der NOST begonnen werden. Ab dem Schuljahr 2023/24 kann als semestrierte Oberstufe nur noch die SOST – neben dem ganzjährigen Modell – geführt werden.
6. **Frage:** Meine Schule hat Werbung mit der NOST gemacht. Schüler/innen, die im Schuljahr 2022/23 neu an der Schule beginnen, werden in der 10. Schulstufe allerdings mit der SOST und nicht mehr mit der NOST starten, richtig?

Antwort: Korrekt. Wenn die Schüler/innen im Schuljahr 2023/24 die 10. Schulstufe besuchen, kommen die Bestimmungen der SOST zur Anwendung.

7. **Frage:** Was würde es für die Klassen bedeuten, wenn meine Schule jetzt aus der SOST hinausoptiert?

Antwort: Für NOST/SOST-Schulen besteht bereits ab dem Schuljahr 2022/23 die Möglichkeit, ins ganzjährige Modell zu wechseln. Dazu benötigt es eine Verordnung durch die Schulleitung (ohne SGA-Beschluss). Pädagogisch ist jedoch ein derartig kurzfristiger Wechsel zu überdenken, weil Schüler/innen und Erziehungsberechtigte aller Voraussicht bereits zum Schuleinstieg über die Anwendung des semestrierten Modells informiert wurden. Darüber hinaus sind Anpassungen in Sokrates-BUND erforderlich, die einen administrativen Aufwand nach sich ziehen.

8. **Frage:** Wenn meine Schule nun aus der Semestrierung aussteigt – gilt dies bereits ab dem Schuljahr 2022/23 für die 2. Jahrgänge/10. Schulstufe?

Antwort: Ja, der Wechsel kann bereits ab dem Schuljahr 2022/23 erfolgen, wenn dies mit Verordnung der Schulleitung bis 1. Oktober 2022 festgelegt wird.

Verordnung für den Verbleib im semestrierten Modell oder für den Wechsel ins ganzjährige Modell

9. **Frage:** Welchen Handlungsbedarf haben NOST/SOST-Schulen für das Schuljahr 2022/23?

Antwort: **Alle NOST/SOST-Schulen** müssen eine **Verordnung durch die Schulleitung** (ohne SGA-Beschluss) erlassen, unabhängig davon, ob sie im semestrierten Modell bleiben oder ins ganzjährige Modell wechseln möchten (ab der 10. Schulstufe aufsteigend).

10. **Frage:** In welchem Zeitraum darf/muss diese Verordnung für das Schuljahr 2022/23 erlassen werden?

Antwort: Die Verordnung *darf* frühestens ab 1. September 2022 und *muss bis spätestens 1. Oktober 2022* durch die Schulleitung (ohne SGA-Beschluss) erlassen werden.

11. **Frage:** Von allen NOST/SOST Schulen besteht bis 1. Oktober 2022 Handlungsbedarf. Kann entschieden werden, ob die Schulen in der NOST bzw. SOST bleiben oder ob sie ins ganzjährige Modell wechseln wollen?

Antwort: Ja, siehe Antworten zu Fragen davor. Im Schuljahr 2022/23 kann ein letztes Mal mit der 10. Schulstufe aufsteigend mit der NOST begonnen oder ins ganzjährige Modell gewechselt werden.

12. **Frage:** Meine Schule ist derzeit in der NOST. Wenn ich bis 1. Oktober 2022 nichts unternehme – bin ich dann automatisch in der SOST?

Antwort: Nein, es erfolgt kein automatischer Wechsel in die SOST. Von allen NOST/SOSTSchulleitungen besteht Handlungsbedarf dahingehend, dass eine Verordnung erlassen werden muss.

13. **Frage:** Wie sieht es mit ganzjährigen Schulformen aus, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt aus der NOST ausgestiegen sind?

Antwort: Für ganzjährige Schulformen besteht kein Handlungsbedarf, solange sie im ganzjährigen Modell bleiben möchten. Die bestehenden NOST-Klassen laufen aufsteigend aus. Standorte, die das ganzjährige Modell führen, **können jährlich** – jeweils bis spätestens bis 1. Februar (erstmalig im Jahr 2023) – per Verordnung der Schulleitung

(mit Zustimmung des SGA) den Wechsel ins semestrierte Modell festlegen. Diese Verordnung gilt ab der 10. Schulstufen für das jeweils folgende Schuljahr.

14. Frage: Kann ein SGA-Beschluss im Schuljahr 2023/24 die Schulleitung zum Ausstieg aus dem semestrierten System zwingen?

Antwort: Die Schulleitung muss die Zustimmung zur Verordnung einholen. Dem SGA kommt in § 64 SchUG aber keine unmittelbare Entscheidung, d. h. keine Eigeninitiative zu.

15. Frage: Wenn sich eine Schule für ein Modell entscheidet – bleibt sie dann längerfristig in diesem Modell? Oder muss diese Entscheidung jedes Jahr neu bekanntgegeben werden?

Antwort: Die schulautonome Festlegung für ein Oberstufenmodell muss nur einmal per Verordnung getroffen werden und gilt aufsteigend für die 10. Schulstufen so lange, bis durch eine neuerliche Verordnung ein Wechsel des Modells erfolgt. Diese Verordnung kann durch die Schulleitung jährlich jeweils bis spätestens 1. Februar – frühestens mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr – erlassen werden (mit Zustimmung des SGA).

16. Frage: Kann den Schulen ein Entwurf bzw. eine Vorlage für die Verordnungen zur Verfügung gestellt werden?

Antwort: In Abstimmung mit den Leitungen Pädagogischer Dienst wird Projektleiterin Fritz die Muster-Vorlage für die Verordnung, die bis 1. Oktober 2022 von allen NOST/SOST-Schulen zu erlassen ist, gemeinsam mit den gegenständlichen FAQ übermitteln. Die Muster-Vorlagen für die weiteren Verordnungen („Verkürzung des Wintersemesters“ sowie „Wechsel des Oberstufenmodells bis jeweils spätestens 1. Februar“) werden allen AHS und BMHS über die Leitungen Pädagogischer Dienst/SQM zeitgerecht bis zum Schulbeginn zur Verfügung gestellt.

Verkürzung des Wintersemesters in abschließenden Klassen/Jahrgängen

17. Frage: Kann das verkürzte Wintersemester künftig auch im ganzjährigen Modell umgesetzt werden?

Antwort: Ja, das verkürzte Wintersemester in abschließenden Klassen und Jahrgängen kann ab dem Schuljahr 2022/23 in allen mindestens 3-jährigen mittleren und höheren Schulen umgesetzt werden – unabhängig davon, ob die Schule ein semestriertes (NOST/SOST) oder ganzjähriges Modell führt. Es handelt sich dabei um eine schulautonome Entscheidung der Schulleitung, die ohne SGA-Beschluss getroffen werden kann und als Verordnung erlassen werden muss. Die entsprechende Verordnung kann frühestens ab 1. September 2022 und soll dann möglichst rasch – noch vor Schulbeginn – erlassen werden. Zu bedenken wäre jedoch die Kurzfristigkeit dieser Änderung im Hinblick auf die Schulorganisation.

18. Frage: Wird auch für die Verordnung zur Verkürzung des Wintersemesters eine Vorlage zur Verfügung gestellt?

Antwort: Diese Muster-Vorlage für die „Verkürzung des Wintersemesters“ wird allen AHS und BMHS über die Leitungen Pädagogischer Dienst/SQM zeitgerecht bis zum Schulbeginn zur Verfügung gestellt.

19. Frage: Ist die Umsetzung des verkürzten Wintersemesters auch in der auslaufenden NOST weiterhin möglich?

Antwort: Ja.

20. Frage: Wenn das Wintersemester verkürzt wird – bis wann dauert es dann? Gibt es einen konkreten Stichtag?

Antwort: Die Regelung sieht vor, dass das Ende auf einen Sonntag zwischen 23. Dezember und dem Beginn der Semesterferien zu legen ist. Wird der Tag in der Verordnung mit einem Datum festgelegt, so ist er auf das jeweilige Jahr begrenzt (weil die Sonntage jedes Jahr auf ein anderes Datum fallen). Für eine längerfristige Festlegung gibt es daher zwei einfache Möglichkeiten, nämlich den konkreten Termin auf mehrere Jahre festzulegen, wie bei den Terminen der sRDP (z. B. Sonntag 12. Jänner 2023, Sonntag 13. Jänner 2024 usw.) oder eine variable Festlegung zu treffen, z. B. „Das Wintersemester abschließender Klassen des BG xy endet am 2. Sonntag im Jänner.“ Somit hängt die Geltungsdauer von der Formulierung der Verordnung ab.

21. Frage: An unserer Schule gibt es einen Aufbaulehrgang in der SOST (mit Schulversuch zur Verkürzung des Wintersemesters) und eine HLW im ganzjährigen Modell – ist es für beide Schulen möglich, das verkürzte Wintersemester zu bekommen? **Antwort:** Ja. Wenn der Schulversuch zum verkürzten Wintersemester bereits beantragt/genehmigt wurde, braucht es im Schuljahr 2022/23 für den Aufbaulehrgang keine Verordnung. Für die HLW muss eine Verordnung der Schulleitung für alle betroffenen abschließenden Jahrgänge erlassen werden.

22. Frage: An unserem Standort haben wir zwei Schulformen. Kann die SOST nur für die höhere Form (HAK) beantragt werden, nicht jedoch für die mittlere (Handelsschule)? Das verkürzte Wintersemester hätten wir jedoch gerne für beide Schulformen.

Antwort: Beide Fragen sind mit JA zu beantworten. Die erforderlichen Verordnungen der Schulleitung sind pro Schulform gesondert zu erlassen.

23. Frage: Der Schulversuch für das verkürzte Wintersemester wurde beantragt, zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht genehmigt. Braucht es in diesem Fall eine Verordnung?

Antwort: In diesem Fall ist die Genehmigung des Schulversuchs bei der zuständigen Bildungsdirektion/SQM nachzufragen.

24. Frage: Handelt es sich um eine (gemeinsame) oder um zwei (getrennte) Verordnungen, wenn der Verbleib in der SOST sowie das verkürzte Wintersemester beantragt werden?

Antwort: Es handelt sich dabei um zwei getrennte Verordnungen der Schulleitung.

Individuelle Lernbegleitung (ILB)

25. Frage: Ist die ILB künftig auch im ganzjährigen Modell vorgesehen?

Antwort: Ja, ab dem Schuljahr 2023/24 können Schüler/innen **aller mindestens 3-jährigen mittleren und höheren Schulen** – auch diejenigen im ganzjährigen Modell – die ILB ab der 10. Schulstufe in Anspruch nehmen (sofern eine Frühwarnung vorliegt). Für NOST/SOST-Schulen bleibt alles unverändert, d. h. die ILB kann unverändert auch im Schuljahr 2022/23 von Schüler/innen in Anspruch genommen werden.

26. Frage: Ist die ILB somit nach wie vor nicht bereits ab der 9. Schulstufe möglich? **Antwort:** Dieser Wunsch der NOST/SOST-Schulen konnte bisher nicht umgesetzt werden, wird aber seitens der Projektleitung im Auge behalten.

27. Frage: Ist nach wie vor für die Inanspruchnahme der ILB eine Frühwarnung Voraussetzung?

Antwort: Ja, die Voraussetzungen sind unverändert.

Administration/Sokrates-BUND

28. Frage: Benötigt meine Schule eine andere Schulformenkennzahl (SFKZ), wenn sie aus dem semestrierten Modell aussteigt?

Antwort: Ja, wenn die Schule ins ganzzährige Modell wechselt, muss die diesbezügliche SFKZ verwendet werden (siehe dazu die veröffentlichte Schulformensystematik auf der BMBWF-Website unter <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/gd/schulformensystematik.html>). Erfolgt der Wechsel des Oberstufenmodells im Schuljahr 2022/23, so betrifft die Umstellung die 9. und 10. Schulstufen.

29. Frage: Welchen administrativen Aufwand bringt das Hinausoptieren aus der NOST/SOST im Hinblick auf Sokrates-BUND? Gibt es dafür eine Anleitung? An wen kann man sich bei Fragen wenden?

Antwort: Ein Ausstieg aus dem semestrierten Modell bedeutet, dass die SFKZ umzustellen ist. Bei Fragen steht der First Level Support zur Verfügung.

30. Frage: Können Probleme in Sokrates-BUND auftreten, wenn es zwei Oberstufenmodelle an der Schule gibt?

Antwort: Es gibt bereits Schulen, die derzeit zwei Oberstufenmodelle führen, sodass davon auszugehen ist, dass keine Probleme diesbezüglich auftreten.

NOVI/MOST („Kurssystem“)

Fragen, die im Rahmen der für die NOST/SOST-Schulen durchgeführten Infoveranstaltungen zur Schulrechtsnovelle, BGBl. I Nr. 96/2022, zu den Schulversuchen „NOVI/MOST“ gestellt wurden, werden nach schriftlicher Anfrage an autonomie-bmhs@bmbwf.gv.at von der zuständigen Fachabteilung direkt beantwortet.